

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.06.1989

Geschäftszahl

88/14/0126

Rechtssatz

Sind langfristige Darlehensforderungen am Bilanzstichtag zur Gänze durch niedrig verzinsliche kurzfristige Einlagen gedeckt, so kommt eine Teilwertabschreibung der zum Bilanzstichtag aushaftenden Forderungen nicht in Betracht. Eine künftig mögliche Unterdeckung der langfristigen Forderungen durch die kurzfristigen Einlagen schlägt nicht auf den Bilanzstichtag zurück.

Beachte

Besprechung in:
ÖStZB 1990, 38;